



# Außerordentliche UREBA 2013

**Ausschreibung für Projekte  
für juristische Personen des öffentlichen Rechts  
und nichtkommerzielle Einrichtungen  
zur Verbesserung der Energieeffizienz  
ihrer Gebäude in der Wallonie**

## **ANLEITUNG**

Fassung vom 17. April 2013

*Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energienutzung in Gebäuden*

Anträge auf Zuschüsse sind zu senden an:

**Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW) – OGD4**

(Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie) – Abteilung Energie und nachhaltiges Bauen

Chaussée de Liège, 140-142  
5100 NAMUR (Jambes)

Informationen:

<http://energie.wallonie.be>

Telefon: 081 48 63 91 – Fax: 081 48 63 03

[ureba@spw.wallonie.be](mailto:ureba@spw.wallonie.be)

## Inhaltsverzeichnis

**Achtung: Alle Subventionsanträge müssen VOR Ausführung der Arbeiten gestellt werden**

|   |      |
|---|------|
| WER kann Zuschüsse erhalten? .....  | S. 3 |
| WANN muss der Antrag gestellt werden? .....   | S. 3 |
| WAS: subventionierte Investitionen .....  | S. 3 |
| HÖHE der Subvention .....   | S. 4 |
| Alternative Finanzierung: Was ist das? .....  | S. 4 |
| Bedingungen zum Eigentumsverhältnis von Gebäuden und eingebauter/renovierter Elemente ..... | S. 4 |
| Zusammenstellung vollständiger Unterlagen für den Antrag auf Zuschuss .....                 | S. 5 |
| Besondere Bedingungen .....   | S. 6 |
| Allgemeines Verfahren für die Einreichung eines Subventionsantrags.....                     | S. 6 |
| Allgemeines Verfahren für die Einreichung eines Auszahlungsantrags .....                    | S. 7 |

## WER kann Zuschüsse erhalten?

Für die außerordentlichen UREBA-Subventionen 2013 kommen infrage:

- Kommunen, Provinzen, Öffentliche Sozialhilfezentren und Polizeibezirke
- Schulen, Krankenhäuser und öffentliche Schwimmbäder
- andere nichtkommerzielle Einrichtungen: Gesellschaften ohne Erwerbszweck, gemeinnützige Dienste usw., aktiv zu
  - wohltätigen, wissenschaftlichen, technischen ODER pädagogischen Zwecken
  - UND im Bereich von: Energie, Umweltschutz ODER Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Im Falle von Zweifeln bezüglich der Berechtigung Ihrer Einrichtung bitte das Formular auf <http://energie.wallonie.be> in der Rubrik „Aides et primes“ (Unterstützungen und Beihilfen) > „Secteur public, non marchand, ASBL et autres cas“ (Öffentlicher Sektor, nicht gewinnorientiert, Gesellschaft ohne Erwerbszweck und andere Fälle“ ausfüllen und das erhaltene Ergebnis diesem Formular beifügen.

## WANN muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss spätestens am 30. Juni 2013 bei der oben angegebenen Adresse eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Ein bereits im Rahmen des „normalen“ UREBA-Programms (Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. April 2003) eingereichter Antrag kann im Rahmen des „außerordentlichen“ UREBA-Programms 2013 (Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013) mit dem vorliegenden Formular eingereicht werden, wenn der ursprüngliche Antrag:

1° nicht Gegenstand einer Genehmigung des Beginns der Arbeiten aus Dringlichkeitsgründen war

2° nicht Gegenstand einer Mitteilung über die Gewährung eines Zuschusses war

3° und sich auf Arbeiten bezieht, welche die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 („außerordentliche UREBA“) gestellten Anforderungen erfüllen.

Wenn dieser neue Antrag Gegenstand einer Entscheidung über eine Zuschussgewährung ist, wird der ursprüngliche Antrag für nichtig erklärt.

## WAS: die sechs subventionierten Kategorien von Investitionen

- 1° Wärmeisolierung der Wände des Gebäudes (einschließlich des Austauschs von Rahmen) und/oder Austausch oder Verbesserung des Heizungssystems
- 2° Verbesserung der Anlagen zur Beleuchtung
- 3° Einbau einer elektrischen Umwandlungseinrichtung (Pumpe, Ventilator, Kompressor), deren Motor mit einer Drehzahlregelung ausgerüstet ist
- 4° Einbau einer Einrichtung im Bereich der Belüftung, Kühlung und des Schutzes vor Überhitzung
- 5° Einbau eines Wärmenetzes
- 6° Einbau anderer besonders leistungsstarken Einrichtungen oder Systeme, die der Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes dienen, ausgenommen Systeme, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden

Zu den **Einzelheiten und genauen Bedingungen** siehe das Dokument „Außerordentliche UREBA 2013 – Anleitung“ und den Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationelle Energienutzung in Gebäuden (<http://energie.wallonie.be>)

## HÖHE der Subvention

Der Prozentsatz für die Grundlage zur Berechnung des Subventionsbetrags ist:

- 1° 100 Prozent der infrage kommenden Kosten für Gebäude des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- 2° 60 Prozent der infrage kommenden Kosten für die anderen Gebäude des Unterrichtswesens, denen untereinander kumulierbare Zulagen hinzugerechnet werden von:
  - a) 20 Prozent der infrage kommenden Kosten für die Einrichtungen der Grundbildung;
  - b) 10 Prozent der infrage kommenden Kosten für die im Rahmen einer Quotenregelung anerkannten Einrichtungen;
- 3° 75 Prozent der infrage kommenden Kosten für alle anderen Gebäude, welcher Subventionssatz um 10 Prozent erhöht wird, wenn das Gebäude Gegenstand eines dinglichen Vollrechts oder eines persönlichen Nutzungsrechts mit einer Dauer von mindestens neun Jahren ist, das einer Kommune mit weniger als 10.000 Einwohnern zukommt, und zur Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags einer Person des öffentlichen Rechts bestimmt ist.

Wenn die Investitionen Gegenstand anderer Zuschüsse der Gemeinschaften, *der Region, der Provinzen oder der Kommunen* sind, werden die zuvor bestimmten Prozentsätze für den Teil der Investitionen berechnet, die nicht von diesen anderen Zuschüssen abgedeckt sind.

Damit eine Subvention beantragt werden kann, muss sich der Betrag der infrage kommenden Kosten des Antrags auf mindestens 10.000 Euro belaufen.

Ein Antrag bezüglich der Ausführung von gleichartigen Arbeiten in mehreren Gebäuden wird dagegen akzeptiert, auch wenn der Betrag der infrage kommenden Kosten pro Gebäude diese Schwelle nicht erreicht, sofern der kumulierte Betrag der infrage kommenden Kosten mindestens dieser Summe entspricht, und diese Arbeiten Gegenstand ein und desselben Lastenheftes sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Subventionen beläuft sich auf höchstens **500.000,00** Euro pro Antragsteller.

Der Zuschuss wird auf Beträge **inklusive MwSt.** berechnet.

## Alternative Finanzierung: Was ist das?

Nach der Mitteilung über die Gewährung eines Zuschusses (siehe unten „Verfahren“) meldet sich das Regionale Beihilfezentrum für die Gemeinden (CRAC) beim Antragsteller, damit er eine Vereinbarung über den vom Empfänger nicht rückzahlbaren Zuschuss (in Höhe dieses Zuschusses) unterschreibt. Diese Vereinbarung wird gemeinsam unterschrieben von: dem Teilnehmer (dem Antragsteller), der Region (dem Energie- und dem Haushaltsminister), dem Zentrum (CRAC) und dem Finanzpartner.

Nachdem sie vom Antragsteller unterschrieben wurde, muss die Vereinbarung ans CRAC zurückgeschickt werden, um von den anderen beteiligten Instanzen unterschrieben zu werden. Zum Schluss erhält jede Partei eine von allen unterschriebene Vereinbarung im Original.

## Bedingungen zum Eigentumsverhältnis von Gebäuden und eingebauter oder renovierter Elemente

Der Antragsteller, der die Subvention beantragt, ist Eigentümer der eingebauten oder renovierten Elemente und verfügt für die Dauer von mindestens neun Jahren über ein dingliches Vollrecht oder ein persönliches Nutzungsrecht am Gebäude.

## Zusammenstellung vollständiger Unterlagen für den Antrag auf Zuschuss

Es muss zwingend ein separater Antrag pro Gebäude und für jede Kategorie der folgenden Arbeiten eingereicht werden:

- 1° Wärmeisolierung der Wände des Gebäudes (einschließlich des Austauschs von Rahmen) und/oder Austausch oder Verbesserung des Heizungssystems
- 2° Verbesserung der Anlagen zur Beleuchtung
- 3° Einbau einer elektrischen Umwandlungseinrichtung (Pumpe, Ventilator, Kompressor), deren Motor mit einer Drehzahlregelung ausgerüstet ist
- 4° Einbau einer Einrichtung im Bereich der Belüftung, Kühlung und des Schutzes vor Überhitzung
- 5° Einbau eines Wärmenetzes
- 6° Einbau anderer besonders leistungsstarken Einrichtungen oder Systeme, die der Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes dienen, ausgenommen Systeme, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden

Das auszufüllende Formular finden Sie auf <http://energie.wallonie.be>. Dort wird die Liste der zwingend bereitzustellenden Informationen erläutert.

*HINWEIS – Die unter Punkt 5 (Anlage – Zusammenstellung eines vollständigen Zuschussantrags) des Formulars für den Subventionsantrag geforderten Belegungszeiten nach Gebäudeart können gemäß der folgenden Tabelle mitgeteilt werden:*

| Heizmonat | Zahl der Belegungstage (ZBt) und Zahl der jeweiligen Belegungsstunden (ZBs) |     |     |     |     |     |
|-----------|---|-----|-----|-----|-----|-----|
|           | ZBt   | ZBs | ZBt | ZBs | ZBt | ZBs |
| Januar    |   |     |     |     |     |     |
| Februar   |   |     |     |     |     |     |
| März      |   |     |     |     |     |     |
| April     |   |     |     |     |     |     |
| Mai       |   |     |     |     |     |     |
| Juni      |   |     |     |     |     |     |
| Juli      |   |     |     |     |     |     |
| August    |   |     |     |     |     |     |
| September |   |     |     |     |     |     |
| Oktober   |   |     |     |     |     |     |
| November  |   |     |     |     |     |     |
| Dezember  |   |     |     |     |     |     |

*Um die Methode für das Ausfüllen dieser Tabelle besser zu erklären, nehmen wir das Beispiel einer schulischen Einrichtung mit den folgenden Belegungszeiten:*

- *Montags von 8.00 bis 17.00 Uhr*
- *Dienstags von 8.00 bis 17.00 Uhr*
- *Mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr*
- *Donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr*
- *Freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr*

*Zu berücksichtigen sind die Schulferientage.*

*Die Tabelle muss die Belegungszeiten und nicht nur die Unterrichtszeiten angeben.*

*Die nachfolgende Tabelle, die für ein Musterschuljahr ausgefüllt wurde, sieht demnach wie folgt aus:*

| Heizmonat | Zahl der Belegungstage (ZBt) und Zahl der jeweiligen Belegungsstunden (ZBs) |     |     |     |     |     |
|-----------|---|-----|-----|-----|-----|-----|
|           | ZBt   | ZBs | ZBt | ZBs | ZBt | ZBs |
| Januar    | 14  | 9   | 3   | 4,5 |     |     |
| Februar   | 12  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| März      | 18  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| April     | 9   | 9   | 2   | 4,5 |     |     |
| Mai       | 18  | 9   | 5   | 4,5 |     |     |
| Juni      | 17  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| Juli      | 10  | 4,5 |     |     |     |     |
| August    | 10  | 4,5 |     |     |     |     |
| September | 16  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| Oktober   | 16  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| November  | 16  | 9   | 4   | 4,5 |     |     |
| Dezember  | 12  | 9   | 3   | 4,5 |     |     |

*Hinweis: In dieser Tabelle wurden berücksichtigt: eine Woche Neujahrsferien im Januar, eine Woche Karnevalsferien im Februar, zwei Wochen Osterferien im April, die Tatsache, dass die Einrichtung in den ersten zwei Wochen des Juli und in den letzten zwei Wochen des August nur am Vormittag von administrativen Mitarbeitern belegt ist, eine Woche Allerheiligenferien im Oktober/November und eine Woche Weihnachtsferien im Dezember.*

## Besondere Bedingungen

- 1) Um einen Zuschuss beantragen zu können, haben die Antragsteller **die Grundsätze der Ausschreibung und der Verfahren der öffentlichen Hand für die Vergabe von Arbeiten zu beachten** (<http://marchespublics.wallonie.be>)
- 2) Die Gewährung der Subvention bringt für den Empfänger die **Verpflichtung** mit sich, der Behörde jährlich **während zehn Jahren Informationen bezüglich des Energieverbrauchs des betreffenden Gebäudes zu übermitteln** (Formular erhältlich auf der Internetseite <http://energie.wallonie.be>)

## Allgemeines Verfahren für die Einreichung eines Subventionsantrags

**ZUR ERINNERUNG:** - Bitte gegebenenfalls Berechtigung der Einrichtung (siehe oben) prüfen  
- Der Antrag muss **spätestens am 30. Juni 2013** eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

### Schritt 1:

Der Antragsteller stellt seine Unterlagen für den Subventionsantrag zusammen und sorgt dafür, dass er alle Felder des Antragsformulars ausgefüllt und alle zur Prüfung der Unterlagen erforderlichen Informationen bereitgestellt hat.

### Schritt 2:

Der Antragsteller reicht seinen Unterlagen für den Zuschussantrag ein bei:

Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW)  
Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (OGD4)  
Abteilung Energie und nachhaltiges Bauen

Chaussée de Liège 140-142  
5100 NAMUR (Jambes)

### Schritt 3:

Im Monat, der auf den Empfang seiner Unterlagen durch die Behörde folgt, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung für seine Unterlagen. In diesem Schreiben wird ihm ein **Aktenzeichen zugewiesen, das zwingend bei allen späteren Auskunftersuchen anzugeben ist**. In ihm wird der Antragsteller auch über die Zulässigkeit des Antrags und dessen Vollständigkeit informiert. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Annahme der Unterlagen.

### Schritt 4:

Die Behörde fährt mit einer eingehenden Prüfung der Einhaltung der administrativen und technischen Anforderungen fort.

Das Auswahlkomitee wertet die Anträge aus und klassifiziert sie bezüglich ihres energetischen und umwelttechnischen Interesses.

### Schritt 5:

Im Rahmen des Budgets (95 Millionen Euro) werden die als am besten eingestuftten Anträge der Wallonischen Regierung vorgeschlagen.

Nach der Entscheidung der Wallonischen Regierung erhält der Antragsteller von der Behörde die Mitteilung über die Gewährung oder Ablehnung der Subvention.

Im Falle einer Entscheidung für eine Gewährung verfügt der Antragsteller über eine Frist von **drei Jahren**, um die Arbeiten durchzuführen und abzunehmen.

## Allgemeines Verfahren für die Einreichung eines Auszahlungsantrags

Der Antrag auf Auszahlung muss **spätestens zwölf Monate nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten** eingereicht werden (die – zur Erinnerung – innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung über die Gewährung durchgeführt und abgenommen werden müssen), da sonst die Akte geschlossen wird, und die Entscheidung über die Gewährung der Subvention für hinfällig erklärt wird.

### Schritt 1:

Der Antrag auf Auszahlung der Subvention muss enthalten:

- 1° Das Lastenheft;
- 2° die Entscheidung über die Vergabe der Arbeiten und die vergleichende Prüfung der Angebote;
- 3° die Kopie des Angebots durch den Auftragnehmer;
- 4° die jeweiligen Berichte zum Fortschritt der Arbeiten, die Endabrechnung und die zugehörigen Rechnungen;
- 5° das Protokoll der vorläufigen Abnahme der Arbeiten;
- 6° die Anmeldung der Forderung (in zwei Exemplaren) gegenüber der Region zur Auszahlung der Subvention.

## Schritt 2:

Der Antragsteller reicht seinen Antrag auf Auszahlung ein bei:

Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW)  
Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie  
(OGD4)  
Abteilung Energie und nachhaltiges Bauen

Chaussée de Liège, 140-142  
5100 NAMUR (Jambes)

## Schritt 3:

In der Woche, die auf den Empfang der Unterlagen durch die Behörde folgt, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung für seinen Antrag.

### Schritt 3a:

Wenn in der Eingangsbestätigung vermerkt ist, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind, werden in ihr die fehlenden Dokumente genau angegeben. Dann verfügt der Antragsteller über eine Frist von zwei Monaten, um der Behörde diese zu übermitteln. Andernfalls gilt der Antrag auf Auszahlung als nicht eingereicht (was die Aufhebung der Entscheidung zur Gewährung eines Zuschusses nach sich zieht, wenn die Frist zur Einreichung des Auszahlungsantrags überschritten ist).

Sofern die Behörde die fehlenden Unterlagen nach Ablauf dieser Frist erhalten hat, werden die Antragsunterlagen – nach Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Auszahlung der Subvention – zur Auszahlung des Zuschusses durch den Finanzpartner an das CRAC weitergeleitet.